

www.e-rara.ch

**Offizielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betreffenden
Aktenstücke, der in Kraft bestehenden Eidgenössischen Beschlüsse,
Verordnungen und Concordate, und der zwischen der ...**

Band II enthaltend den Zeitraum vom Jahr 1820 bis Ende des Jahres 1836

Orell Füssli & Co

[Zürich, MDCCCXXXVIII. [1838]]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 38484: 2

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-85764>

[Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate über Gegenstände des innern Verkehrs, der Justiz und
der Polizei.]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

CLXIII. Inventarien über den eidgenössischen Vorrath von Kriegsgeräthschaften.

Die der Tagsatzung des Jahres 1835 vorgelegten Inventarien

- 1) über die eidgenössischen Spitaleffekten und Geräthschaften;
- 2) über das der Eidgenossenschaft angehörende unter der Oberaufsicht des eidgenössischen Oberartillerieinspektors stehende Materielle;
- 3) über die Werkzeuge, Instrumente und materielle Gegenstände, welche dem eidgenössischen Genie angehören;
- 4) über das Materielle der eidgenössischen Militärschule zu Thun;
- 5) über die eidgenössische Sammlung von Karten und Plänen;

befinden sich unter Litt. R dem Abschiede der ordentlichen Tagsatzung von 1835 angereiht.

CLXIV. Tagsatzungsbeschluß, betreffend die Abschaffung der Personalzölle auf denjenigen Brücken, welche nicht ausschließlich zur Bequemlichkeit der Fußgänger gebaut sind.

Vom 12. Heumonath 1836.

Es soll durch den eidgenössischen Vorort, im Namen der eidgenössischen Tagsatzung, an sämtliche Stände die Einladung erlassen werden, die auf ihrem Gebiete bestehenden Personalzölle auf allen denjenigen Brücken abzuschaffen, welche nicht hauptsächlich zur Bequemlichkeit der Fußgänger gebaut worden sind.

CLXV. Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung.

Vom 17. August 1835.

Allgemeine Grundsätze.

1) Die Maßeinheiten der in der Schweiz einzuführenden Maße und Gewichte werden von den gleichartigen Einheiten des französischen metrischen Systems dergestalt abgeleitet, daß sie einerseits dem Bedürfnisse des täglichen Verkehrs Genügen leisten, anderseits zu den metrischen Maßgrößen in möglichst einfachem Verhältnisse stehen. Durch diese Verbindung mit dem metrischen Systeme wird der wissenschaftliche Zusammenhang der verschiedenen Maßarten mit einander gesichert und ihre genaue Anfertigung, Prüfung und Wiederauffindung möglich gemacht.

2) Die Decimaleintheilung in auf- und absteigender Ordnung wird für alle Maße als Regel aufgestellt, mit Vorbehalt der für den täglichen Verkehr erforderlichen Ausnahmen.

Bemerkung. Diese betreffen vornehmlich das Kloster und das bei dem Gebrauche der Hohlmaße kaum zu entbehrende Halbierungssystem.

3) Die landesüblichen Benennungen sind so viel immer möglich beizubehalten.

4) Die Zahl der Maße soll auf das Unentbehrliche beschränkt und keine unnütze Vervielfältigung nahe gleicher Maße geduldet werden.

Bemerkung: Dahin gehören:

- a. die langen und kurzen Ellen; die Fuchart für Weinreben, Ackerfeld und Holzland; die Viertel für glatte und rauhe Früchte; lauterer und trübes Weinmaß; schweres und leichtes Pfund;
- b. die Aufstellung von Massen, die nur etwa das Doppelte oder Anderntheil eines andern Maßes sind, wie z. B. der Saum und Eimer im Kanton Zürich; Malter und Mütt; Unzen und Lothe *ic. ic.*

Abriß der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung.

A. Längenmaße.

1) Die Basis der schweizerischen Maßordnung ist der schweizerische Fuß, welcher genau drei Zehnthellen des französischen Meters gleich ist.

2) Der Fuß wird abgetheilt in zehn Zolle, der Zoll in zehn Linien, die Linie in zehn Striche.

3) Zwei Fuß bilden eine Elle. } Beide werden in Halbe, Viertel
 Vier Fuß bilden den Stab. } und Achtel getheilt.

Sechs Fuß bilden das Klafter.

Zehn Fuß bilden die Ruthe.

Sechszehntausend Fuß machen eine schweizerische Wegstunde.

B. Flächenmaße.

4) Diese sind:

a. der Quadratfuß von einhundert Quadratrollen;

b. das Quadratklaster, welches nach der Länge und Breite sechs Fuß, mithin 36 Quadratfuß enthält; es dient für technische Ausmessungen;

c. die Quadratruthe von einhundert Quadratfuß, als Feldmaß;

d. als größeres Feldmaß die Fuchart von vierzigtausend Quadratfuß oder 400 Quadratruthen;

e. die Quadratsunde von sechszehntausend Fuß Seite oder 6400 Fuchart Inhalt.

C. Kubische Maße.

5) Sie bestimmen den körperlichen Inhalt nach Länge, Breite, Höhe oder Dicke, nämlich:

a. der festen Stoffe nach wirklicher Ausmessung in Kubizrollen, Kubizfüßen, Kubikklastern;

b. der Feldfrüchte und der Flüssigkeiten mit Hohlmäßen.

I. Wirkliche kubische Maßgrößen.

6) Der Kubikfuß enthält eintausend Kubitzolle; das Kubikklaster, das zur Messung von Heu und bei Bauten, Ausgrabungen und Steinbrüchen gebräuchlich ist, faßt 6 mal 36 oder zwei hundert sechszehn Kubikfuß in sich.

7) Das Holzklaster soll auf der Vorderfläche ein Quadratklaster oder sechs und dreißig Quadratfuß halten; die Tiefe desselben oder die Scheitelänge bleibt dem örtlichen Gebrauche anheimgestellt; doch soll dahin getrachtet werden, selbige auf eine (nicht allzu große) Länge zu bringen, die nicht in kleinen Bruchtheilen, sondern in ganzen und halben Fußten gegeben sey.

II. Hohlmasse.

a. Für trockene Gegenstände.

8) Die Einheit aller Hohlmasse für trockene Gegenstände ist das Viertel (quarteron), welches fünfzehn französische Liter beträgt. Es faßt genau 30 Pfund destillirten Wassers bei $3\frac{1}{2}^{\circ}$ Réaumur oder dem Zustande seiner größten Dichtigkeit.

9) Der zehnte Theil des Viertels ist das Immi (émine).

10) Das Zehnfache des Viertels heißt ein Malter.

Bemerkung: Will man, in Bezug auf das Wort „Viertel“, dem Sprachgebrauche gemäß, dasselbe durch die Zahl 4 vergrößern oder abtheilen, so kann man 4 Viertel einen Mütt oder Sack nennen; den vierten Theil des Viertels einen Vierling; den leztern vierten Theil, oder $\frac{1}{16}$ des Viertels, ein Maßlein.

Alle diese Masse erhalten die Gestalt eines Zylinders, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist.

b. Für Flüssigkeiten.

11) Die Einheit aller Hohlmasse für flüssige Stoffe ist die *Maß* (le pot), welche anderthalb französische Liter hält. Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers. Sie kann nach Zehnthteilen oder fortgesetzten Halbierungen getheilt werden, deren Benennung den örtlichen Verhältnissen überlassen bleibt.

12) Einhundert Maß machen einen *Saum* oder einen *Ohm*.

Bemerkung. Die Maß und ihre Abtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, am zweckmäßigsten die Gestalt eines Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

D Gewichte.

13) Die Einheit aller Abwägungen ist das *Pfund*; es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, welches dem Gewicht eines Liters oder Kubikdecimeters Wasser gleich ist.

14) Das *Pfund* wird nach Zehnthteilen und Hunderttheilen abgetheilt; es darf jedoch auch in zwei und dreißig *Lothe* oder sechszehn *Unzen* zerlegt werden.

15) Einhundert *Pfund* betragen einen *Zentner*.

Dem vorstehenden Konkordate sind beigetreten die Stände Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Frenburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, mithin zwölf eidgenössische Stände.

CLXVI. Beschlüsse der im Hornung 1836 unter den Abgeordneten derjenigen Stände abgehaltenen Konferenz, welche dem Konkordat über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung beigetreten sind, wie diese Beschlüsse, betreffend die Vollziehung jenes Konkordates, später durch die betreffenden Stände genehmigt worden.

1) Die Konferenz anerkennt, nach genommener Einsicht des im eidgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilogramms und nach angehörtem Bericht darüber, diese Maße als ächt und als die Grundlage der neuen schweizerischen Urmaße, und beglaubigt dieselben durch eine Urkunde, die seiner Zeit in das eidgenössische Archiv niedergelegt werden soll.

2) Die Konferenz anerkennt die ihr vorgelegten vier Urmaße des Fußes, des Viertels, der Maß und des Pfundes, der Form und dem Stoffe nach, als mit dem Konkordat übereinstimmend und zweckmäßig, mit der einzigen Ausnahme, daß das Pfund nicht mit einer eingegrabenen Inschrift versehen, sondern in seiner Form und Bezeichnungsart dem vorhandenen Kilogramm ähnlich gefertigt werde.

Demnach besteht:

der Fuß aus einem Stab von Schmiedeeisen;

das Viertel aus einem hohlen Zylinder von reinem Messing, dessen Höhe dem Durchmesser gleich ist;

die Maß aus einem hohlen Zylinder von reinem Messing, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt;

das Pfund aus reinem Messing, in der Form ähnlich dem im eidgenössischen Archiv liegenden Kilogramm.

3) Die Konferenz beauftragt die Zentralkommission der Experten, die vorgelegten Urmaße nach den Forderungen der Wissenschaft genau zu untersuchen, und nachdem sie sich von der vollkommenen Richtigkeit und der vorgeschriebenen Uebereinstimmung derselben mit dem Meter und dem Kilogramm überzeugt haben, darüber einen Verbalprozeß auszufertigen, und diesen dem H. Vorort zu übermachen, welcher ersucht wird, darüber eine förmliche Beglaubigungsurkunde auszustellen, die mit den Urmaßen und dem Verbalprozeß in's eidgenössische Archiv niedergelegt und durch Abschrift den Konkordirenden Ständen mitgetheilt werden soll.

4) Jeder der Konkordirenden Kantone verpflichtet sich, in seinen Kosten ein Exemplar einer genauen Nachbildung der schweizerischen Urmaße, unter dem Namen „Mustermaße“ zu übernehmen, nämlich:

- a. einen Fuß, eingetheilt in zehn Zolle, davon einen Zoll eingetheilt in zehn Linien, und eine Linie in zehn Striche;
die Matrize des Fußmaßes, beide, der Fuß und die Matrize, von Stabeisen;
- b. ein Viertel, als Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände;
- c. eine Maß, als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten;
diese zwei Maße in zylindrischer Form, von gegossenem Messing, mit geschliffenen Glasplatten zum Behuf der Abgleichung versehen;
- d. ein Pfund von Messing.

Diese Maße sollen in der Zahl von dreizehn Exemplaren in der Werkstätte des Herrn Georg Dery, Mechanikers in Zürich, mit möglichster Beförderung gefertigt, von den Experten beglaubigt und von dem eidgenössischen Vorort beurkundet werden.

5) Alle Konkordatsgemäß gefertigten Maße und Gewichte sollen den Namen Schweizermaße und Schweizergewichte führen.

Bezeichnet werden die Mustermaße einzig und allein mit dem eidgenössischen Kreuze.

Die nach den Mustermassen und übereinstimmend mit denselben zu fertigenden Masse und Gewichte heißen Probemasse, und werden außer dem eidgenössischen Kreuze noch mit dem Zeichen des Kantons bezeichnet; eben so alle für den Verkehr bestimmten Masse und Gewichte.

6) Die Konkordirenden Stände verpflichten sich, die neue Masse- und Gewichtsordnung spätestens mit dem 1. Jänner 1838 vollständig und durchgreifend bei sich einzuführen; es bleibt jedoch den einzelnen Kantonen freigestellt, diese Einführung früher schon zu vollziehen.

7) Es wird eine Zentralexpertenkommision für die schweizerischen Masse und Gewichte aufgestellt.

Sie besteht aus drei Mitgliedern. Wenn ein Mitglied verhindert würde, der Kommission beizuwohnen, so ist diese befugt, an die Stelle des Abwesenden einen andern Experten zu berufen, welcher in jeder Hinsicht den Abwesenden zu vertreten berechtigt ist. Die Kommission ist überdies ermächtigt, wenn es erforderlich ist, besondere Berrichtungen sachkundigen Männern außer ihrer Mitte, jedoch unter ihrer Verantwortung, zu übertragen.

Die Kommission wird von dem Vorort ernannt und nöthigenfalls ergänzt.

Das erstgewählte Mitglied ist Präsident der Kommission.

An der auf den bestimmten Einführungszeitpunkt zunächst folgenden Tagssagung werden die Konkordirenden Stände in einer Konferenz ihrer Abgeordneten über die Fortdauer oder die Auflösung der Zentralexpertenkommision verfügen, und in letztem Falle sich darüber verständigen, wie für die gesicherte Bewahrung der Gewichts- und Massordnung gesorgt werden soll.

8) Die Kommission steht zunächst unter dem Vorort; sie erhält ihre Aufträge und Weisungen von dieser Bundesbehörde, und erstattet derselben ihre Berichte zu Handen der Konkordirenden Stände und der Eidgenossenschaft überhaupt; sie wird übrigens auf Ansuchen der Kantone denselben auch unmittelbar, sey es kollektiv, oder durch einzelne ihrer Mitglieder,

ihren Rath und ihre Anleitung zu den für die Einführung der neuen Gewichts- und Maßordnung erforderlichen Vorkehrungen ertheilen.

9) Die Kommission wird sich so oft versammeln, als die Geschäfte dieses erfordern, und jedesmal dem H. Vororte davon Anzeige geben.

10) Die Kommission wird mit möglichster Beförderung die Prüfung der Urmaße vornehmen, über dieselbe einen sorgfältigen Verbalprozess ausstellen und diesen dem H. Vorort zum Behuf der Ausfertigung einer Urkunde einsenden.

Da der H. Stand St. Gallen, in Folge seines erlassenen, mit dem 1. Jänner 1837 in Kraft tretenden Gesetzes, seiner Mustermasse dringend bedarf, so soll die Kommission, wenn die Prüfung der Urmaße sich länger verzögern sollte, die Prüfung dieser Mustermasse zuerst und abgesondert vornehmen und die Richtigkeit derselben beglaubigen, und zwar spätestens bis Mitte März des laufenden Jahres (1836).

11) Die Experten sind beauftragt, mit Herrn Dery, Mechaniker in Zürich, ohne Verzug einen Vertrag über die Anfertigung der zwölf übrigen Exemplare der Mustermasse auf den möglichst kurzen Termin abzuschließen. Sie haben die Anfertigung dieser Mustermasse zu beaufsichtigen und dieselben innerhalb des auf den Lieferungstermin folgenden Monats zu prüfen, über diese Prüfung einen Beglaubigungsakt auszustellen und dem Vorort zu überreichen, und endlich die Mustermasse an die Kantone zu übersenden. Das Ende des Monats, welcher auf den Lieferungstermin folgt, soll sogleich nach Abschluß des Vertrags mit Herrn Dery von den Experten den betreffenden konföderierenden Kantonen als derjenige Zeitpunkt angezeigt werden, auf welchen sie ihre Mustermasse geprüft und beglaubigt erhalten werden.

Auf den Fall, daß Herr Dery sich nicht verpflichten wollte, die zwölf verlangten Exemplare von Mustermassen in möglichst kurzer Frist anzufertigen, werden die Experten ermächtigt, diese Arbeit ganz oder theilweise einem andern Mechaniker zu übertragen.

12) Die Kommission bearbeitet in der Zwischenzeit zu Handen der Konkordirenden Stände eine spezielle Anleitung über die Verfertigung der Probemasse, mit Beziehung auf ihre Form und ihre Dimensionen, so wie auf den Stoff, aus dem sie bestehen sollen, damit die Bearbeitung derselben bis auf die Abgleichung angeordnet werden kann.

13) Die Kommission bearbeitet ferner den Entwurf einer Prüfungsordnung für die Fichter (Fecker) von Massen und Gewichten, welche einerseits die Masse und Vorrichtungen, deren die Fichter bedürfen, bezeichnen, andererseits die Verfahrungsweise enthalten soll, welche bei der Abgleichung und dem Gebrauch der Probe- und der Verkehrsmaße beobachtet werden muß.

14) Die Kommission besorgt unter ihrer speziellen Leitung die Berechnung derjenigen Reduktionstabellen über das Verhältniß der neuen Schweizermaße und Gewichte zu denen des Auslandes, deren der S. Vorort, für sich und zu Handen der Kantone, für den Verkehr mit den Nachbarstaaten bedarf, und gibt auf ihr Verlangen den Kantonsregierungen Anleitungen und ein Tabellenformular für die Reduktionen ihrer alten Maße auf das neue Maßsystem.

15) Die Konferenz rath den Konkordirenden Kantonen an, über dem Viertel kein anderes Maß einzuführen, als das „Malter“, und die Decimaleintheilung auch in absteigender Linie festzuhalten, ohne jedoch zu hindern, daß zum Verkehr Maße gebraucht werden, deren Gehalt den Unterabtheilungen des Viertels nach dem Halbierungssystem entspricht; nur empfiehlt die Konferenz, für diese Unterabtheilungen keine besondern Namen, wie z. B. „Bierling“ und „Mäschli“ einzuführen, und zum Gebrauch im Verkehr keine andern Maße zwischen Viertel und Immi zuzulassen, als den halben und den Viertelsviertel, weil die Duldung kleinerer Maße wegen ihrer Verwechslung mit dem Immi leicht den Betrug begünstigen könnte.

16) Die Konferenz trägt bei den Konkordirenden Ständen darauf an, die über die Dimensionen der Ur-, Muster- und Probemasse (Normalmaße)

aufgestellten Bestimmungen nicht auf die zum Verkehr bestimmten Hohlmasse für trockene Gegenstände auszudehnen, sondern für diese die Form eines hohlen Zylinders vorzuschreiben, dessen Höhe dem halben Durchmesser gleichkommt.

17) Die Konferenz rath den Konkordirenden Kantonen an, die Maß für den Verkehr nach fortgesetzten Halbierungen zu theilen, und für einhundert Maß der Benennung „Saum“ den Vorzug zu geben.

18) Die Konferenz empfiehlt den Konkordirenden Kantonen, in ihren Gesetzen als bestimmte Vorschrift aufzustellen: Die Maß und ihre Unterabtheilungen erhalten, wenn sie als Normalgefäße dienen, die Gestalt eines hohlen Zylinders, dessen Tiefe dem doppelten Durchmesser gleichkommt.

19) Die Konferenz empfiehlt den Konkordirenden Kantonen, daß für die Unterabtheilungen des Pfundes, nicht nur bei Berechnungen, sondern auch bei dem Auswägen, die beiden Eintheilungsarten des Konkordats in Anwendung kommen möchten, nämlich: für wissenschaftliche Zwecke, so wie für Münzen, Gold- und Silberwaaren, die Dezimaleintheilung des Pfundes in 500 Gramme, als vollkommen übereinstimmend mit den französischen Grammen, und für den übrigen Verkehr die Eintheilung des Pfundes in 32 Lothe und fortgesetzte Halbierungen desselben, ohne jedoch besondere Benennungen für dieselben aufzustellen; — daß hingegen die Eintheilung des Pfundes in Unzen nicht eingeführt werden möchte.

20) Die Konferenz rath den Konkordirenden Kantonen an, das Apothekergewicht einstweilen unverändert zu lassen.

21) Die Konferenz empfiehlt den Konkordirenden Kantonen in Bezug auf das Messen der rauhen und glatten Früchte die nachfolgenden Vorschriften aufzustellen:

- a. Das Messen der rauhen und glatten Früchte soll mittelst Ausschöpfen von offenen Haufen oder Behältern und nicht durch Ausschütten jener Früchte in die Waße Statt finden.

b. Das Abstreichen der zu messenden Früchte soll mit einem runden Streichholze von zwei Schweizerzoll Durchmesser geschehen.

22) Die Konferenz empfiehlt den Konkordirenden Kantonen, bei der Feststellung der Gränzen der bei den Verkehrsmaßen und Gewichten zu duldbenden Abweichungen von ihren Normalgrößen die ihnen hierüber mit Beförderung einzureichenden Vorschläge der Experten zu beachten, damit die Gesetzgebungen der verschiedenen Kantone in dieser Beziehung mit einander übereinstimmen.

23) Da in dem Konkordat eine Definition der kubischen Maße, hingegen keine der Flächen- und Längenmaße enthalten ist, so schlägt die Konferenz den Konkordirenden Kantonen folgende, in ihrem Einführungsgesetze anzubringende Gebrauchsbestimmungen jener Maße vor:

Längenmaße sind zur Ausmessung nach einer einzigen Richtung, nämlich der Länge, bestimmt.

Flächenmaße dienen zur Bestimmung des Quadrat- oder Flächeninhaltes nach Länge und Breite.

24) Die Konferenz schlägt den Kantonen ferner vor: den Satz über die Fuchart (B, 4, d im Konkordate) in ihren Gesetzen so zu stellen: „die Fuchart von vierzigtausend Quadratsfuß oder 400 Quadratruthen als größeres „Feldmaß;“

und zu B, 4, e des Konkordats: „die Quadratsfunde von sechszehntausend „Fuß Seite oder 6400 Fuchart Inhalt“, — die Worte: „als geographisches „Flächenmaß“ hinzuzusetzen.

25) Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, zu den nachfolgenden Artikeln des Konkordats in ihren Gesetzen folgende Zusätze aufzunehmen:

a. Zu C, II, a, 8 des Konkordats, nach den Worten: Es faßt genau 30 Pfunde destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, — mit Auslassung der Worte: $3\frac{1}{2}^{\circ}$ Réaumur, den Zusatz: „oder $\frac{10}{18}$ „des Kubikfußes.“

b. Zu C, b, 11 des Konkordats, nach den Worten: Sie faßt genau 3 Pfunde reinen Wassers, den Zusatz: „oder den 18ten Theil des Kubikfußes.“

c. Zu D, 13 des Konkordats, nach den Worten: Es ist die Hälfte des französischen Kilogramms, den Zusatz: „und ist gleich dem Gewicht des 54ten Theils eines Kubikfußes Wasser.“

26) Die Konferenz trägt bei den konkordirenden Kantonen darauf an, daß sogleich nach Einführung der neuen Maß- und Gewichtordnung, mit Ausnahme des Apothekergewichtes, die ältern, bisdahin üblichen Maße und Gewichte in ihrem Gebiete ganz außer Gebrauch gesetzt werden.


27) Die Konferenz wünscht, daß die konkordirenden Kantone sich gegenseitig, wo es ohne große Schwierigkeiten geschehen kann, die Entwürfe der auf die neue Maß- und Gewichtordnung bezüglichen Gesetze und Verordnungen, jedenfalls aber die erlassenen Gesetze und Verordnungen selbst, mittheilen.

CLXVII. Urkunde über die Anerkennung des im eidgenössischen Archiv vorhandenen Meters und Kilogramms.


Vom 2. Hornung 1836.

Die Abgeordneten der eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Friburg, Solothurn, Basel (beide Landestheile), Schaffhausen, St. Gallen, Aargau und Thurgau, zum Zweck einer allgemeinen schweizerischen Maß- und Gewichtordnung in Konferenz versammelt, haben sich vorlegen lassen: die im eidgenössischen Archiv aufbewahrten, seiner Zeit durch die französische Regierung der obersten helvetischen Vollziehungsbehörde offiziell zugestellten, nach dem dermal in Frankreich bestehenden metrischen Maß- und Gewichtsystem gefertigten Maße, nämlich:

A. Ein Meter.

Ein Meterstab aus sehr reinem Schmiedeisen ohne Eintheilung, an beiden Enden mit angeschraubten winkelrechten messingenen Vorsprüngen geschützt, mit dem aufgeschlagenen kleinen Zeichen , in einem Mahagonikistchen, auf dessen Deckel eine silberne Platte mit der Inschrift steht: »Mètre conforme à la loi du 18 Germinal an 3, présenté le 4 Messidor an 7, fait par Lenoir.«

B. Ein Kilogramm,

in Form eines Zylinders mit verengtem Hals und Knopf; in dem etwas ausgehöhlten Boden ist gleichfalls das Zeichen  eingedrückt. Es befindet sich in einer Kapsel von Chagrin, oben mit einer silbernen Platte, auf welcher die Inschrift eingegraben ist: „Kilogramme conforme à la loi du 18 Germinal an 3, présenté le 4 Messidor an 7.“

Die unterzeichneten Abgeordneten, nach Einsicht und Prüfung der obbeschriebenen Gegenstände, und der die offizielle Ueberreichung derselben konstatirenden Akten, anerkennen im Namen ihrer hohen Stände die Richtigkeit dieser Maß- und Gewichtstypen, und erklären dieselben als Hauptgrundlage der schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1835, wonach die Urmaße des Schweizermaßes und Gewichts genau abgeleitet werden sollen.

Gegenwärtige Beglaubigungsurkunde wird von den Abgeordneten der Eingang genannten Stände eigenhändig unterzeichnet, und mit dem eidgenössischen Bundesiegel versehen; sie wird dem hohen Vorort zur Aufbewahrung in dem eidgenössischen Archiv zugestellt, sodann den konfödirenden Ständen durch das Konferenzprotokoll davon Mittheilung gegeben.

Also geschehen in Bern, den 2. Hornung 1836.

Namens des Kantons Bern:

K. Koch, Oberst, Mitglied des Regierungsraths.
F. Trechsel, Professor der Mathematik und Physik.

Namens des Kantons Zürich:

J. M. Hirzel, Bürgermeister.

Heinr. Pestalozzi, Ingenieur Oberstlieutenant.

Namens des Kantons Luzern:

J. Zneichen, Professor der Physik und Mathematik.

Namens des Kantons Freyburg:

Karl Schaller, Staatsrath.

Namens des Kantons Solothurn:

Leonz Gugger, des Rath's.

Namens des Kantons Basel-Landschaft:

N. Singeisen, Regierungsrath.

Namens des Kantons Basel-Stadttheil:

S. Minder, des Rath's.

Rud. Merian, Professor.

Namens des Kantons Schaffhausen:

G. M. Stierlin, Regierungsrath.

Johann Ludwig Peyer, Kantonsrath und Archivar.

Namens des Kantons St. Gallen:

Jakob Baumgartner, Mitglied des Kleinen Rath's.

Namens des Kantons Aargau:

Franz Ludwig Hürner, Regierungsrath.

Namens des Kantons Thurgau:

Dr. Keller, Regierungsrath.

J. C. Freymuth.

CLXVIII. Beurkundung der schweizerischen Urmaße.

Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Urmaße,

vom 11. Weinmonat 1836,

so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidgenössischen Vorort

vom 16. Christmonat 1836.

Die Konferenz, die im Monate Februar 1836 vom hohen Vororte nach Bern einberufen wurde, um im Namen der zwölf konfödirenden Kantone sich über die Vollziehung des Konkordats vom 17. August 1835, betreffend eine neue Maß- und Gewichtordnung zu berathen, anerkannte in ihrer Sitzung vom 3. Februar Form und Stoff der ihr vorgelegten vier Urmaße, als: der Fuß, das Viertel, die Maß und das Pfund. In derselben Sitzung wurde die Zentralkommission der Experten beauftragt, diese Urmaße nach den Forderungen der Wissenschaft genau zu untersuchen, und nachdem sie sich von der vollkommenen Richtigkeit und der vorgeschriebenen Uebereinstimmung derselben mit dem zu Grunde gelegten Meter und Kilogramm überzeugt hätten, darüber zu Händen des hohen Vororts einen Verbalprozeß auszufertigen.

Um diesem Auftrage zu entsprechen und zu gleicher Zeit auch die Prüfung der schweizerischen Mustermasse vorzunehmen, versammelte sich die unterzeichnete Kommission, nachdem ihre Aufstellung bis zum 1. Juli dieses Jahres verzögert worden war und anderweitige Geschäfte den Mitgliedern eine frühere Zusammenkunft nicht erlaubt hatten, gegen Ende des verflossenen Monats September in Zürich. Die Prüfungen wurden in der Wohnung des Mechanikers, Herrn Dery, vorgenommen, und zwar täglich, ohne Unterbrechung, vom 25. September an bis zum 10. Oktober; außer den Unterzeichneten und dem Mechaniker wurde auch noch Herr Professor A. Mousson ersucht, denselben beizuwohnen, und wir glauben hier erklären zu müssen,

daß uns sowohl seine Kenntnisse, als auch seine bei der Prüfung der St. Galler Mustermasse bereits erworbenen Erfahrungen, bei allen Untersuchungen von größtem Nutzen waren, und ebensowenig dürften wir mit Stillschweigen die große Bereitwilligkeit, die Geschicklichkeit und den unermüdblichen Eifer des Mechanikers, Herrn Dery, übergehen.

Was nun die Prüfungen selbst anbelangt, so legen die Unterzeichneten einen ausführlichen Bericht über die dabei befolgten Grundsätze, die angewandten Methoden und Instrumente und die erhaltenen Resultate bei. Als Ergebnis der in diesem Berichte dargestellten Untersuchungen glauben die Unterzeichneten mit voller Ueberzeugung die Erklärung abgeben zu können, daß die vier schweizerischen Urmasse, als: der Schweizerfuß, das Pfund, die Maß und das Viertel, wie dieselben aus ihren Händen, nach erfolgter Prüfung, in das eidgenössische Archiv abgeliefert wurden, mit dem zu Grunde gelegten Meter und Kilogramm, soweit es die zu Gebote stehenden Prüfungsmittel zulassen und den Forderungen der Wissenschaft entsprechend, genau und den Vorschriften des Konkordats gemäß, übereinstimmen, und zwar so, daß die Fehler kleiner angenommen werden können, als: $\frac{1}{100,000}$ der wahren Größe bei'm Fuß, $\frac{1}{500,000}$ bei'm Pfund, $\frac{1}{50,000}$ bei der Maß, $\frac{1}{25,000}$ bei'm Viertel.

Zürich, den 11. Oktober 1836.

Die Central-Experten-Kommission
für Prüfung der schweizerischen Masse und Gewichte:

F. Trechsel, Prof. der Mathematik und Physik in Bern.

Pestalozzi, eidg. Oberstlieut. im Oberstquartiermeisterstab, zu Zürich.

Rud. Merian, Prof. der Mathematik in Basel.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern,
dermaliger eidgenössischer Vorort,

nachdem wir in heutiger Sitzung von dem vorstehenden Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Urmaße, gefertigt von der Zentralexperthen-Kommission für Prüfung der schweizerischen Maße und Gewichte zu Zürich den eilften Oktober im Jahr eintausend achthundert sechs und dreißig, so wie von dem begleitenden spezifizirten Bericht über die von der gedachten Zentralexperthen-Kommission in den Monaten September und Oktober 1836 unternommenen Prüfung der schweizerischen Urmaße, d. d. Zürich, den 11. Oktober 1836, Kenntniß genommen,

nach Einsicht der Verhandlungen der ordentlichen eidgenössischen Tag-satzung vom 26. Heumonats 1836

beglaubigen

die uns vorgelegten vier Maße, benanntlich: den Fuß, das Pfund, die Maß und das Viertel, so wie dieselben in dem oberwähnten Bericht der Zentralexperthen-Kommission vom 11. Oktober 1836 beschrieben sind, als die schweizerischen Urmaße, und

verordnen anmit:

Die benannten schweizerischen Urmaße sollen mit der gegenwärtigen Beglaubigungsurkunde in das eidgenössische Archiv niedergelegt und von letzterer eine beglaubigte Abschrift den sämtlichen dem Konkordat über eine schweizerische Maß- und Gewichtsordnung beigetretenen Ständen zugestellt werden.

Dessen zu Bekräftigung ist gegenwärtige Beglaubigungsurkunde mit den Unterschriften des Schultheißen, Präsidenten des eidgenössischen Vorortes,

und des eidgenössischen Kanzlers, wie auch mit dem eidgenössischen Staats-
siegel versehen worden.

Bern, den 16. Christmonat 1836.

Der Schultheiß des Kantons Bern Präsident
des eidgenössischen Vororts:

(L. S.)

Escharner.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

CLXIX. Beurkundung der schweizerischen Mustermasse.

Verbalprozeß über die Prüfung der schweizerischen Mustermasse für
die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Frey-
burg, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt,
Schaffhausen*), Aargau und Thurgau,

vom 11. Weinmonat 1836,

so wie die Beurkundung dieses Verbalprozesses durch den eidge-
nössischen Vorort,

vom 16. Christmonat 1836.

Nach Beschluß der in Bern versammelten Konferenz vom 3. Februar
dieses Jahres ist jeder der konföderirenden Kantone verpflichtet, ein Exemplar
einer genauen Nachbildung der schweizerischen Urmasse unter dem Namen
„Mustermasse“ zu übernehmen, nämlich: einen Fuß, mit zugehöriger

*) Ueber die Prüfung der für den Kanton St. Gallen bestimmten Mustermasse ist am
17. Mai 1836 ein besonderer Verbalprozeß ausgestellt worden.

Matrize, ein Viertel als Einheit der Hohlmaße für trockene Gegenstände, eine Maß als Einheit der Hohlmaße für Flüssigkeiten und ein Pfund.

Diese Maße sollten in der Werkstätte des Herrn Dery, Mechaniker in Zürich, unter Aufsicht der Experten gefertigt, von denselben beglaubigt und vom H. Vororte beurkundet werden.

Zur Vollziehung dieses Beschlusses wurden mit Herrn Dery Kontrakte abgeschlossen, zufolge welchen die Fuße nebst Matrizen, die Maßgefäße und die Pfunde bis Ende Juni und die Viertelgefäße bis Ende August dieses Jahres geliefert werden sollten. Die Ersteren wurden in der festgesetzten Zeit fertig, die Letzteren hingegen konnten durch eingetretene, vom Mechaniker unabhängige Hindernisse, erst gegen die Mitte des Monats September zur Prüfung vorgelegt werden.

Gegen das Ende desselben Monats versammelte sich die Zentralerper-ten-Kommission für Schweizermaße und Gewichte in Zürich, um zu gleicher Zeit mit den Urmaßen die Prüfung der Mustermäße vorzunehmen, mit Ausnahme des Exemplars für St. Gallen, das durch besondere Experten bereits im Monat Mai geprüft worden war.

Die Prüfung wurde abwechselnd mit derjenigen der Urmaße von denselben Personen und im gleichen Lokale vorgenommen; die angewandten Instrumente waren ebenfalls dieselben, und da sie in dem spezifizirten Bericht über die Prüfung der Urmaße bereits beschrieben worden sind, so glauben die Unterzeichneten in diese Beschreibung nicht neuerdings eintreten zu müssen, sondern einfach an jenen Bericht verweisen zu dürfen.

Form und Stoff aller Maße war eine genaue Nachbildung der Urmaße, mit der einzigen Ausnahme, daß der Fuß bei den Mustermäßen nicht mit angeschraubten messingenen Winkelstücken geschützt, sondern an beiden Enden mit messingenen Kappen versehen war, die auf- und abgeschoben werden konnten, und daß bei den Hohlmaßen die vorgeschriebenen Dimensionen, als, die Höhe das Doppelte des Durchmessers bei der Maß, und die Höhe

gleich dem Durchmesser bei'm Viertel, nach den bereits vorangegangenen Erfahrungen etwas genauer konnten getroffen werden. In den Ueberschriften vertritt überall der Name des betreffenden Kantons das Wort „Armaß“.

Die Prüfung selbst wurde bei den 4 verschiedenen Mäßen auf folgende Art vorgenommen:

D e r F u ß .

Die Füße wurden abwechselungsweise mit dem schweizerischen Urfüße auf den früher beschriebenen Komparateur gebracht und für jeden wenigstens drei Beobachtungen gemacht; da die Mikrometerschraube aus dem Mittel dieser Beobachtungen bei den meisten nur einen Fehler angab, der kleiner als ein hundertstel Strich war, so wurden diese Füße sogleich als richtig anerkannt; bei einem einzigen Fuße zeigte sich der Fehler etwas größer, dieser wurde daher an seinem Ende so lange abgeschliffen, bis er vollkommen mit dem Urfuß übereinstimmte. Sämmtliche Musterfüße können also bis auf einen Unterschied von 0,01 Strich als mit dem Urfüße übereinstimmend angesehen werden.

Die Matrize wurde einfach durch Einlegen des Fußes geprüft, wenn nach diesem Einlegen noch eine leise Bewegung nach der Länge möglich war, so wurden die Schrauben an beiden Enden der Matrize so lange angezogen, bis diese Bewegung vollständig aufgehoben wurde, der Fuß aber dennoch ohne Zwang eingelegt werden konnte.

D a s P f u n d .

Bei Prüfung des Pfundes bediente man sich derselben Wage, die bei den Armaßen gebraucht worden war, und dieselben Vorsichtsmaßregeln wurden beobachtet; die Resultate waren hier um so gleichförmiger, da die Belastungen immerfort dieselben blieben. Das Urpfund wurde abwechselnd mit dem zu vergleichenden Mustergewicht, einer bleibenden Tara gegenüber auf dieselbe Wagschale gebracht, und zwar so, daß das Urpfund immer,

sowohl am Anfang als am Ende des Versuchs, aufgelegt wurde, damit keine zufällige Veränderung der Wage unbemerkt bleiben könnte. — Die meisten Pfunde waren absichtlich noch etwas zu schwer, sie wurden daher unten mit Schmirgelpapier so lange abgerieben, bis der eingetheilte Bogen des Wagebalkens im Mittel der Einspielungen einen kleinern Unterschied als einen halben Zehnthel des Grades ergab; ein einziges Pfund, das etwas zu klein war, wurde ausgeschossen und durch ein anderes vorräthiges ersetzt. Da ein halber Zehnthel des Grades der Eintheilung bei der betreffenden Belastung einem Milligramm entspricht, so kann der Unterschied zwischen den Musterpfunden und dem Ursfund kleiner als ein Milligramm, d. h. kleiner als ein Fünfhunderttausendstel der eigenen Größe angenommen werden.

D i e M a ß .

Die Vergleichung der Maß wurde durch Ausschütten der gefüllten Urmaß in die Mustermäß, und zwar auf dieselbe Art ausgeführt, wie es bereits bei Anlaß der Prüfung des Urviertels, wo eine zweite Maß benutzt worden ist, beschrieben wurde. Alle Maßgefäße waren Anfangs noch etwas weniges zu groß, der obere Rand wurde daher auf einer Marmorplatte so lange mit Bimsstein abgeschliffen, bis am Ende des Versuchs beim Aufschieben der Glasplatte sich entweder gar kein Bläschen ergab, oder nur ein kleines, dessen Durchmesser nicht über 2 Millimeter betrug. Da der ganze Versuch vom Einschütten in die Mustermäß bis zum Aufschieben der Platte nur 6 bis 8 Minuten dauerte, die Verdunstung demnach nicht sehr bedeutend seyn kann, und das an der Urmaß anhängende Wasser mit Löschpapier sehr leicht aufgenommen, gewogen und nachgegossen werden kann, so glauben die Unterzeichneten, nach dem Resultate mehrerer Gegenversuche zu urtheilen, daß der Unterschied zwischen der Urmaß und einer Mustermäß kleiner als 20 Milligramm Wasser, d. h. kleiner als der fünfundsiebzigtausendste Theil der eigenen Größe angenommen werden dürfe. Nachdem die Maßgefäße als richtig abgeglichen anerkannt waren, wurden oben auf dem abgeschliffenen

Rand vier kleine Kreuze eingeschlagen, die gegenseitig um 90 Grade von einander absehen.

D a s B i e r t e l .

Das Viertel wurde ungefähr nach derselben Methode wie die Maß geprüft, nur daß bei größern Gefäßen, die viel schwerer zu handhaben sind, noch einige Vorsichtsmaßregeln mehr angewandt werden mußten; die Verfahrungsart war folgende:

Das zu prüfende Viertel wurde, wohl ausgetrocknet, auf ein mit Wachstuch überzogenes Gestell gebracht, und der obere Rand vermittelst einer Libelle horizontal gemacht. In einer Entfernung von wenigen Zollen wurde sodann das mit Hilfe der Glasplatte vollkommen angefüllte Urviertel auf dasselbe Gestell aufgestellt; nachdem die Glasplatte ringsum fest auf das Bord aufgedrückt worden und alle Flüssigkeit außerhalb des Urviertels vermittelst Schwamm und Löschpapier sorgfältig abgetrocknet war, wurde die Glasplatte halb zurückgezogen und vermittelst einer eisernen, unten etwas fett gemachten Kelle ein Theil des Wassers in das Musterviertel übergeschöpft. Einer der Experten mußte aufmerksam darauf wachen, daß kein Tropfen zwischen die beiden Gefäße hineinfalle, zwischen welche zu mehrerer Sicherheit noch ein tarirter Bogen Löschpapier gelegt wurde. Nachdem etwa der vierte Theil des Wassers ausgeschöpft war, wurde die Glasplatte ganz zurückgezogen und so wie die Kelle vermittelst dem tarirten Papier abgetrocknet; sodann von zwei Personen das Urviertel etwas emporgehoben, um den Rest der Flüssigkeit in das Musterviertel einzugießen. Der eine von beiden mußte nun vermittelst einem Drahte das gefüllte Viertel von allen Luftbläschen im Innern befreien, während der andere das geleerte Viertel in eine geneigte Stellung brachte, um das noch übrige Wasser sich sammeln zu lassen, das darauf nachgegossen, wobei vermittelst dem Drahte etwas nachgeholfen wurde. Was nun von der Feuchtigkeit sowohl am Drahte als in dem Gefäße noch anhängen blieb, wurde endlich mit dem tarirten Löschpapier vollständig aufgenommen

und der feuchte Bogen wieder gewogen. Das sich ergebende anhängende Wasser wurde sodann auf die etwas fett gemachte Wagschale aufgetragen und ohne Verlust in das Viertel nachgeschüttet; endlich die vermittelst einer Libelle horizontal gehaltene Glasplatte, von der Seite langsam und gleichmäßig aufgeschoben, indem sie zu beiden Seiten fortwährend auf den Rand des Gefäßes aufgedrückt wurde.

Wenn bei dieser Operation, die 10 bis 12 Minuten dauerte, kein Wasser, weder durch Verdunstung noch beim Aufnehmen durch das Löschpapier verloren gehen würde, und wenn die Glasplatte immer gleichmäßig aufgeschoben werden könnte, so müßte bei völliger Gleichheit der Gefäße am Ende des Versuchs sich weder Blase noch Tropfen zeigen; eine große Anzahl von Gegenversuchen zeigte indessen, daß ein kleiner Verlust von Wasser unausweichlich ist, und daß unter den Umständen, bei welchen die Versuche Statt fanden, und bei dem angewandten Verfahren dieser Verlust einer Blase von zirka 13 Millimeter Durchmesser gleich zu setzen sey. Die Viertelgefäße wurden daher erst dann als richtig anerkannt, wenn beim Aufschieben nach der Anfüllung aus dem Urviertel eine Blase von 11 bis 15 Millimeter Durchmesser sich zeigte. Da der Mechaniker das Viertel abgeglichen hatte, ohne diesen Umstand in Erwägung zu ziehen, so fanden sich die meisten zu klein, es wurde daher aus dem Innern so lange herausgefellt, bis die gehörige Blase sich zeigte. Bei diesem Verfahren glauben die Unterzeichneten, daß der Unterschied zwischen den verglichenen Vierteln unter einem Bläschen von zirka 11 Millimeter Durchmesser seyn werde, was nach angestellten Versuchen zirka 3 Decigramme Wasser betragen mag, so daß der Fehler bei Bestimmung eines Musterviertels aus dem Urviertel nicht den fünfzigtausendsten Theil der eigenen Größe betragen würde.

Als Ergebnis der vorgenommenen und hiermit speziell erörterten Prüfungen glauben die unterzeichneten Experten die Erklärung abgeben zu können, daß sämtliche Mustermasse der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug, Friburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau und Thurgau, die in Form und Stoff eine getreue Kopie der schweizerischen vier Urmasse sind, mit denselben auch rücksichtlich ihrer Größe, soweit es die zu Gebote stehenden Prüfungsmittel zuließen, und den Forderungen der Wissenschaft genügend, genau übereinstimmen.

Mit gleicher Beruhigung kann auch die Experten-Kommission über die Richtigkeit der früher an den Kanton St. Gallen abgelieferten Mustermasse sich aussprechen, weil nach dem sub 17. Mai d. J. von den beauftragten beiden Experten ausgestellten Verbalprozeß zu schließen, ein ganz richtiges Verfahren beobachtet ward, vornehmlich aber, weil die Urmasse, welche diese Experten zum Behuf der Herstellung der Mustermasse für den Kanton St. Gallen abgeglichen hatten, bei der nunmehrigen Prüfung durch die Kommission als vollkommen richtig anerkannt worden sind.

Zürich, den 11. Oktober 1836.

Die Zentral-Experten-Kommission
für Prüfung der schweizerischen Masse und Gewichte:

F. Trechsel, Prof. der Mathematik und Physik in Bern.

Pestalozzi, eidg. Oberstlieut. im Oberstquartiermeisterstab, zu Zürich.

Rud. Merian, Prof. der Mathematik in Basel.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Bern, dermaliger
eidgenössischer Vorort,

nachdem wir in heutiger Sitzung von dem vorstehenden Verbalprozeß über die
Prüfung der schweizerischen Mustermasse für die Kantone Zürich, Bern,
Luzern, Glarus, Zug, Frenzburg, Solothurn, Basel-Land-
schaft, Basel-Stadttheil, Schaffhausen, Aargau und Thurgau,
so wie über die besonders geschehene Prüfung der Mustermasse für den Kanton
St. Gallen, gefertigt von der Zentralerpten-Kommission für Prüfung
der schweizerischen Masse und Gewichte zu Zürich den eilften Oktober eintausend
acht-hundert sechs und dreißig, so wie von dem hierauf bezüglichen spezifizirten
Bericht über die von der gedachten Zentralerpten-Kommission in den Monaten
September und Oktober 1836 unternommenen Prüfung der schweizerischen
Urmasse, d. d. Zürich, den 11. Oktober 1836, Kenntniß genommen,

nach Einsicht der Verhandlungen der ordentlichen eidgenössischen Tag-
sagung vom 26. Heumonath 1836,

urkunden anmit:

Es seyen die in der Werkstätte des Herrn Georg Dery, Mechanikers in
Zürich für die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Zug,
Frenzburg, Solothurn, Basel-Landschaft, Basel-Stadttheil
Schaffhausen, Aargau und Thurgau, so wie für den Kanton
St. Gallen verfertigten Mustermasse, benanntlich, der Fuß, das Pfund,
die Maß und das Viertel durch die von der Zentralerpten-Kommission
vorgenommene Prüfung und den darüber ausgestellten Verbalprozeß gehörig
beglaubigt.

Die vorstehende Beglaubigungsurkunde soll in das eidgenössische Archiv
niedergelegt und jedem der vorbemeldten Kantone eine Abschrift davon zuge-
stellt werden.

Dessen zur Bekräftigung ist gegenwärtige Beglaubigungsurkunde mit den Unterschriften des Schultheißen, Präsidenten des eidgenössischen Vororts, und des eidgenössischen Kanzlers, wie auch mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Bern, den 16. Christmonat 1836.

Der Schultheiß des Kantons Bern, Präsident des
eidgenössischen Vororts:

(L. S.)

Tscharner.

Der eidgenössische Kanzler:

Amrhyn.

CLXX. Tagsatzungsbeschluss, betreffend die Einführung der Bestimmungen des Konkordats vom 17. August 1835, über eine gemeinsame schweizerische Maß- und Gewichtsordnung in allen eidgenössischen Verhältnissen.

Vom 26. Heumonat 1836.

Die Bestimmungen des am 17. August 1835 beschlossenen und seitdem in Kraft erwachsenen Konkordats über die Einführung einer gemeinsamen schweizerischen Maß- und Gewichtsordnung sollen in allen eidgenössischen Verhältnissen künftighin als verbindliche Vorschrift gelten.